

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2020.00010

vom 26. Juni 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2020.00010

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2020.00010 du 26 juin 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2020.00010 del 26 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

‘ 642.45 (inkl. Verwaltungskosten) und die Verzugszinsen für die Beitragsnachforderung 2015 auf Fr. 264.15 fest (Urk. 6/14 -15) . Für die nachfolgenden Beitragsjahre 2016 bis und mit 2019 erhob die Ausgleichskasse vorerst gestützt auf Selbstangaben mit Mitteilungen vom 18. März 2019 Akontobeiträge

einschliesslich Verwaltungskosten von Fr. 2'162.05 (Periode 2016; Urk. 6/19), Fr. 2'360.15 (Periode 2017; Urk. 6/16) und Fr. 2'910.40 (für die Perioden 2018 [Urk. 6/20] und 2019 [Urk. 6/ 21]) . Ferner forderte sie mit Verfügungen vom 18. März 2019 für die Beitragsnachforderungen 2016 (Urk. 6/11), 2017 (Urk. 6/13) und 2018 (Urk. 6/18) Verzugszinsen für jeweils ab 1. Januar des dem Beitragsjahr nachfolgenden Jahres bis zum Erlass der Verzugszinsverfügungen.

E. 1.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

E. 1.2

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2019 umfasst die Abweisung des Gesuchs um Herabsetzung der persönlichen Beiträge 2015 bis 2019. Die Qualifikation der Einnahmen als Strassenmusiker ist nicht dessen Gegenstand, auch wenn die Herabsetzung persönlicher Beiträge eine Beitragspflicht als Selbständigerwerbender voraussetzt. Die Verfügungen vom 18. März 2019 betreffend Nachzahlung und Festsetzung persönlicher Beiträge ab 2015 (vgl. hierzu nachfolgend) erwachsen ausserdem unangefochten in Rechtskraft und sind daher keiner richterlichen Überprüfung mehr zugänglich. Auf das Begehren, die Einkünfte daraufhin zu überprüfen, ob selbständiges Erwerbseinkommen vorliegt oder nicht (Urk. 1 Ziffer 25), ist daher nicht einzutreten.

Der Beschwerdeführer sei jedoch darauf hingewiesen, dass Musizieren eine Dienstleistung darstellt und er diese zum Zweck und mit dem Ziel ausübt, Einkünfte von Passanten zu generieren, auch wenn die geldwerten Beiträge freiwillig sind und nicht eingefordert werden können.

E. 1.3

Analoges gilt für den vom Beschwerdeführer sinngemäss erhobenen Antrag auf Stundung bzw. Verzicht von Verzugszinsen (Urk. 1 Ziffer 28). Die Verzugszinsverfügungen vom 18. März 2019 (Urk. 6/11, Urk. 6/13, Urk. 6/18) sind in Rechtskraft erwachsen. Soweit die Verzugszinsen (noch) nicht verfügungsweise festgesetzt wurden und hierüber kein

Einspracheentscheid ergangen ist, fehlt es vorliegend an einem Anfechtungsgegenstand.

Auch wurden die gebührenpflichtigen Mahnungen betreffend persönliche Beiträge 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 zwar jeweils am 1. Oktober 2019 verfügt (Urk. 6/63 -67), ein vom Gericht zu überprüfender Einspracheentscheid hierüber fehlt indes. Hinsichtlich der sinngemäss mitangefochtenen Verfügungen betreffend Verzugszinsen und Mahngebühren ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten.

E. 1.4

Soweit schliesslich sein Antrag (Urk. 1 Ziffer 28) auf « Stillsetzung und Annulierung der Verzugszinsen und Mahnungen »

rechtskräftig verfügt Beiträge während der Dauer des hiesigen Beschwerdeverfahrens lautet und damit als prozessuale Antrag auf Anordnung einer vorsorglichen Massnahme, Vollstreckungshandlungen zu unterlassen (§§ 17 und 28 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] in Verbindung mit Art. 261 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO]), entgegenzunehmen ist, so wird dieses Gesuch mit Fällung dieses Urteils gegenstandslos. 2.

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 22. Januar 2020 Beschwerde und beantragte sinngemäss, es sei in der angefochtene Entscheidung aufzuheben und die persönlichen Beiträge der Jahre 2015 bis 2019 herabzusetzen; ferner sei zu überprüfen, ob er als Strassenmusiker als Selbständigerwerbender gelte, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gegenpartei

(Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 19. Februar 2020 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was dem Beschwerdeführer am 24. Februar 2020 angezeigt wurde (Urk. 7).

E. 2.1.1

Die persönlichen Beiträge Selbständigerwerbender werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt, wobei als Beitragsjahr das Kalenderjahr gilt (Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG] in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]). Hierbei ermitteln die kantonalen Steuerbehörden das für die Bemessung der Beiträge massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer (Art. 23 Abs. 1 AHVV) und melden dieses der Ausgleichskasse (Art. 27 AHVV).

E. 2.1.2

Für das laufende Beitragsjahr erhebt die Ausgleichskasse gemäss Art. 24 AHVV periodisch Akontobeiträge (Abs. 1). Sie bestimmen diese aufgrund des voraus sichtlichen Einkommens des Beitragsjahres und können dabei vom Einkommen ausgehen, das der

letzten Beitragsverfügung zugrunde lag, es sei denn, der Beitragspflichtige mache glaubhaft, dieses entspreche offensichtlich nicht dem voraussichtlichen Einkommen (Abs. 2). Zeigt sich während oder nach Ablauf des Beitragsjahres, dass das Einkommen wesentlich vom voraussichtlichen Einkommen abweicht, so passen die Ausgleichskassen die Akontobeiträge an (Abs. 3). Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen die für die Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen auf Verlangen einzureichen und wesentliche Abweichungen vom voraussichtlichen Einkommen zu melden (Abs. 4). Werden innert Frist die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die Unterlagen nicht eingereicht oder die Akontobeiträge nicht bezahlt, so setzen die Ausgleichskassen die geschuldeten Akontobeiträge in einer Verfügung fest (Abs. 5).

E. 2.1.3

Nach Eingang der Steuermeldung setzen die Ausgleichskassen die für das Beitragsjahr geschuldeten Beiträge in einer Verfügung fest und nehmen den Ausgleich mit den geleisteten Akontobeiträgen vor (Art. 25 Abs. 1 AHVV).

E. 2.1.4

Erhält ferner eine Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass ein Beitragspflichtiger keine oder zu niedrige Beiträge bezahlt hat, so hat sie die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge zu verlangen und nötigenfalls durch Verfügung festzusetzen (Art. 39 Abs. 1 AHVV) .

E. 2.2.1

Ist einer obligatorisch versicherten Person die Bezahlung der Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten, so können ihre Beiträge auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden (Art. 11 Abs. 1

AHVG). Beitragspflichtige, die Anspruch auf Herabsetzung des Beitrages erheben, haben ihrer Ausgleichskasse ein schriftliches Gesuch und die zu dessen Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen und glaubhaft zu machen, dass ihnen die Bezahlung des vollen Beitrages nicht zugemutet werden kann (Art. 31 Abs. 1 AHVV).

E. 2.2.2

Die Voraussetzung der Unzumutbarkeit ist erfüllt, wenn die beitragspflichtige Person bei Bezahlung des vollen Beitrags ihren Notbedarf und denjenigen ihrer Familie nicht befriedigen könnte. Ob eine Notlage besteht, ist aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht allein anhand des Erwerbseinkommens zu beurteilen (BGE 104 V 61 E. 1a mit Hinweisen). Unter Notbedarf ist das Existenzminimum im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs

(SchKG) zu verstehen (BGE 120 V 271 E. 5a mit Hinweis). Im Kanton Zürich ist zur Berechnung des Existenzminimums das Kreis schreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich, Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 heranzuziehen.

E. 2.2.3

Zur Prüfung der Frage, ob sich eine Herabsetzung der Beiträge rechtfertigt, ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der beitragspflichtigen Person abzustellen, die im Zeitpunkt gegeben sind, in dem sie bezahlen sollte. Dies ist – unter Vorbehalt von Fällen missbräuchlicher Verzögerung - der Zeitpunkt, in welchem die Verfügung über das Herabsetzungsbegehren in Rechtskraft erwächst, und gegebenenfalls jener, in welchem die

kantonale Beschwerdeinstanz oder das Bundesgericht über eine solche Herabsetzung entscheidet (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] H 372/01 vom 28. März 2002 E. 2c; vgl.

auch Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2012, Rz. 4 zu Art. 11).

E. 2.2.4

Gegenstand einer Beitragsherabsetzung können nur Beiträge sein, die rechtskräftig mittels Verfügung (oder gegebenenfalls Urteil) festgesetzt worden sind (Urteil des Bundesgerichts H 61/06 vom 29. Mai 2007 E. 3 mit Hinweisen). Da durch die vorbehaltlose Zahlung das Beitragsbezugsverfahren seinen Abschluss findet, kommt eine Herabsetzung für bereits geleistete Beiträge nicht mehr in Frage (EVGE 1953 S. 284).

E. 2.3

Im Sozialversicherungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Danach haben der Versicherungsträger oder das Durchführungsorgan und im Beschwerdefall das kantonale Versicherungsgericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Die Versicherten resp. die Parteien trifft eine Mitwirkungspflicht (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG; vgl. auch BGE 110 V 48 E. 4a).

E. 3

.2

Die persönlichen Beiträge der Perioden 2017, 2018 und 2019 hat die Beschwerdegegnerin (noch)

nicht definiert, gestützt auf eine Steuermeldung, festgesetzt, sondern mit Mitteilungen vom 18. März 2019 lediglich Akontobeiträge (E. 2.1.2) erhoben (Urk. 6/13, Urk. 6/18, Urk. 6/21), wobei zu vermerken bleibt, dass die Beschwerdegegnerin die Akontobeiträge für das Jahr 2019 mit Mitteilung vom 1. Dezember 2019, also noch vor Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides, auf den Mindestbeitrag reduziert hatte (Urk. 6/88).

Damit besteht kein Raum mehr für eine Herabsetzung der persönlichen Beiträge 2019.

Ob die Mitteilungen vom 18. März 2018 betreffend Perioden 2017 und 2018 als Verfügungen (jedoch ohne Rechtsmittelbelehrungen) oder als Darstellung der Berechnungsgrundlage für vorläufig erhobene „Akontobeiträge“ (E. 2.1.3) zu betrachten sind, kann angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteile des Bundesgerichts H 61/06 vom 29. Mai 2007 und 9C_908/2014 vom 5. Februar 2015 E. 3) offen bleiben.

Bei akonto erhobenen Beiträgen handelt es sich zwar um provisorisch festgesetzte Beiträge. Auch einer erst auf provisorischer Grundlage erfolgten Beitragsfestsetzung kommt indes Verfügungscharakter zu, weshalb der Beitragspflichtige Beschwerde führen muss, wenn er den Eintritt der Rechtskraft verhindern will (BGE 109 V 70 E. 2b S. 73; Urteil des Bundesgerichts 9C_719/2013 vom 9. April 2014 E. 1).

Nachfolgend bleibt somit

zu prüfen,

ob dem Beschwerdeführer die Bezahlung der persönlichen Beiträge der Jahre 2017 (Urk. 6/16) und 2018

(Urk. 6/20) von Fr. 2'360.15 respektive Fr. 2' 910.40 .-- unzumutbar ist.

E. 3.4

der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sieht vor, dass bei einem Auto, dem Kompetenzqualität zukommt (das heisst, welches zur Ausübung des Berufes oder für die Fahrten zur Arbeit gebraucht wird),

Fr. 100.-- bis Fr. 600.-- pro Monat anzurechnen sind. Da der Beschwerdeführer sein Auto gemäss den Angaben im Formular Berufsauslagen der Steuererklärung 2018 offenbar eher selten benötigt (Urk. 6/80/1), ist hier

von einem Betrag von Fr. 200.-- pro Monat bzw. Fr. 2'400.-- pro Jahr auszugehen. Da es sich bei seinem Auto, dessen Steuerwert

Fr. 2'660.80 beträgt (Urk. 6/68/2), um ein Kompetenzstück handelt, ist dieses bei der Ermittlung der verfügbaren Mittel im Übrigen nicht zu berücksichtigen.

Ebenso überzeugend ist der Einwand des Beschwerdeführers, dass ihm im Rahmen seiner Auftritte in anderen Städten oder Kantonen Mehrkosten für die Verpflegung entstehen würden (Urk. 1 S. 10). Diese Mehrkosten

bezeichnet er im Formular Berufsauslagen der Steuererklärung 2018 mit Fr. 420.-- (Urk. 6/80/1), was angemessen erscheint.

Als ertragsmindernder Aufwand und damit anrechenbar sind

schliesslich auch die Kosten für neue Gitarrensaiten, welche sich gemäss den nachvollziehbaren Angaben des Beschwerdeführers auf ca. Fr. 50.-- pro Monat belaufen (Urk. 1 S. 10). Die Kosten für die Wartung des Rhodes und der Gitarren (verkrümmter/verzogener Gitarrenhals) hat der Beschwerdeführer nicht beziffert. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem Preisniveau in der Schweiz dürfte dies bezüglich aber zusätzlich

Fr. 50.-- pro Monat hinzukommen, weshalb insgesamt (inkl. der neuen Gitarrensaiten) von einem Betrag von Fr. 100.-- pro Monat bzw. Fr. 1' 200.-- pro Jahr Aufwand auszugehen ist.

Demgemäss kommen zum von der Beschwerdegegnerin errechneten Existenzminimum von Fr. 35'672.-- Fr. 4'020.-- (Fr. 2'400.-- + Fr. 420.-- + Fr. 1'200.--) hinzu, weshalb ein Zwischentotal von Fr. 39'692.--

resultiert.

E. 4

.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass er von seinen Einnahmen als Strassenmusiker keine Abrechnungen oder Belege habe. Die Einnahmen seien stark vom Wetter, von seinem Standort auf der Strasse, vom Monat, Wochentag und von der Uhrzeit abhängig. In der Steuererklärung gebe er deshalb jeweils eine Schätzung der Einnahmen an, wobei er bezweifle, ob es sich hierbei überhaupt um Einkommen aus selbständiger

Erwerbstätigkeit handle. Es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er durch die Angaben in der Steuererklärung in derart finanzielle Nöte gerate, wie dies momentan der Fall sei. Im Rahmen der Berechnung seines Existenzminimums sei zu berücksichtigen, dass er für den Transport seiner Instrumente gelegentlich auf ein Auto angewiesen sei. Die Instrumente müssten repariert und gewartet werden. Wenn er in anderen Städten oder Kantonen Musik mache, müsse er sich überdies auswärtig verpflegen. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass er nicht in einem 100%-Pensum als Strassensänger unterwegs sein könne, weil er seine Kinder oft betreue. Hinsichtlich seiner jüngeren Töchter Z.____ und A.____ würden er und seine Ex-Partnerin, die teilzeitlich als Pflegefachfrau im Universitätsspital B.____ angestellt sei und unregelmässige Arbeitszeiten habe, sich monatlich absprechen. Für Z.____ und A.____ bezahle er seiner Ex-Partnerin monatlich mindestens je Fr. 400.-- in bar. Sein Notbedarf übersteige damit seine verfügbaren Mittel (Urk. 1 S. 9 ff.).

E. 5

.

E. 5.1

Fest steht und unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer und seine Ex-Partnerin drei Töchter (Y.____ , A.____ und Z.____) haben, welche 2012, 2015 bzw. 2017 geboren wurden. Die elterliche Sorge über die drei Töchter, die grundsätzlich bei der Ex-Partnerin wohnen , üben sie gemeinsam aus (Urk. 3/25-27). Aufseiten des Existenzminimums des Beschwerdeführers sind sodann zumindest folgende Ausgaben ausgewiesen (Urk. 6/61):

Grundbetrag:

Fr. 14'400. --

Wohnungskosten:

Fr. 9'600. --

Krankenversicherung:

Fr. 3'769. --

Haftpflichtversicherung:

Fr. 101. --

Unterhaltsbeiträge Y.____ :

Fr. 7'200. --

Auslagen Arzt:

Fr. 602. --

Total:

Fr. 35'672.--

Aufseiten der verfügbaren Mittel ging die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers in der Steuerklärung 2018 von einem Einkommen von Fr. 36'000.-- und von einem anrechenbaren Vermögen von Fr. 4'886.-- aus , weshalb

– unter Berücksichtigung der individuellen Prämienverbilligung von Fr. 1'884.-- – ein Betrag von

Fr. 42'770.-- resultiert e (Urk. 6/61).

E. 5.2

.2

Aus dem Schreiben der Ex-Partnerin des Beschwerdeführers vom 25. September 2019 geht

sodann hervor, dass sie

in einem 50%-Pensum im Universitätsspital B.____ angestellt sei, wobei sie hauptsächlich Nachtdienst leiste.

Z.____ und A.____

würden in den Zeiten, in denen sie arbeite und die Kinder nicht die Kindertagesstätte besuchen würden, vom Beschwerdeführer betreut. Da die Betreuungstage/-zeiten des Beschwerdeführers aufgrund ihrer

unregelmässigen Arbeitszeiten im Universitätsspital sehr unterschiedlich seien, hätten sie und der Beschwerdeführer abgemacht, dass seine Auslagen für die Kinder jeweils vom vereinbarten Unterhaltsbeitrag von Fr. 600.-- pro Kind abgerechnet würden. Die minimale Kostenbeteiligung des Beschwerdeführers betrage

Fr. 400.--. In den Monaten, in denen er die Kinder selten betreue (nur an den Wochenenden), beteilige er sich an den laufenden Kosten mit Fr. 600.-- pro Kind. Da Y.____ bereits schulpflichtig sei und in den Hort gehe, hätten sie und der Beschwerdeführer sich darauf geeinigt, dass er für Y.____ jeden Monat fix Fr. 600.-- Alimente bezahle (Urk. 6/76).

Diese Darlegungen der Ex-Partnerin decken sich mit den Ausführungen des Beschwerdeführers, wobei zu ergänzen ist, dass Z.____ und A.____

gemäss Beschwerdeschrift seit Dezember 2019 dienstags und mittwochs die Kindertagesstätte besuchen (Urk. 1 S. 15). Zu beachten ist allerdings, dass der Beschwerdeführer in der Steuererklärung 2018 noch ausdrücklich angegeben hatte, dass er lediglich für Y.____ Alimente bezahle (Urk. 6/8/27). Selbst wenn man die Unterhaltszahlungen für Z.____ und A.____ in bar vor diesem Hintergrund nicht als ausgewiesen betrachtet, kann aber zumindest als erstellt gelten, dass der Beschwerdeführer seine beiden noch nicht schulpflichtigen Töchter regelmässig betreut, wenn seine Ex-Partnerin arbeitet und die Töchter nicht in der Kindertagesstätte sind (vgl. dazu etwa auch die

detaillierten Angaben zu den Betreuungstagen und -nächten im November 2019;

Urk. 1 S. 13). Aus diesem Grund ist es sachgerecht, den Grundbetrag des Beschwerdeführers um Fr. 200.-- (je Fr. 100.-- für Z.____ und A.____) pro Monat

zu erhöhen (beim obhutsberechtigten Elternteil geht man bei Kindern bis 10 Jahren von Kosten von Fr. 400.-- pro Monat aus; vgl. Urk. 6/61). Demgemäss kommen für seine beiden Töchter Z.____ und A.____ Ausgaben von

Fr. 2'400.-- pro Jahr hinzu, weshalb sich das Existenzminimum auf Fr. 42'092.-- (Fr. 39'692.-- + Fr. 2'400.--) erhöht.

E. 5.3

.2

Schliesslich ist zu beachten, dass die Einnahmen des Beschwerdeführers ab Mitte März 2020

weiter eingebrochen sein dürften. Dies deshalb, weil der Bundesrat am 16. März 2020 aufgrund des Coronavirus (Covid-19)

die ausserordentliche Lage gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz)

erklärt und zum Schutz der Bevölkerung zahlreiche Massnahmen

getroffen hat. So wurde die Bevölkerung unter anderem angewiesen, wenn möglich zu Hause zu bleiben. Veranstaltungen von mehr als fünf Personen wurden verboten (vgl. www.bag.admin.ch). Die verfügbaren Mittel des Beschwerdeführers dürften sich also noch zusätzlich verringert haben.

E. 5.4

Die verfügbaren Mittel des Beschwerdeführers liegen demzufolge unter seinem Notbedarf, weshalb ihm die Bezahlung der persönlichen Beiträge für die Jahre 2017 und 2018 nicht zumutbar ist. Die Beiträge sind daher auf den Mindestbeitrag herabzusetzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts H 125/06 vom 6. Februar 2008 E. 5.2), und

der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2019 ist entsprechend zu korrigieren.

Diese Erwägungen führen zur teilweisen Gutheissung

der Beschwerde, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 6

Eine obsiegende unvertretene Partei hat rechtsprechungsgemäss nur dann Anspruch auf eine Parteientschädigung, wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt und die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was üblicher- und zumutbarerweise zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten erforderlich ist (BGE 127 V 205 E. 4b). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, weshalb der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird

der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2019

hinsichtlich Abweisung des Gesuchs um Herabsetzung der persönlichen Beiträge 2017 und 2018 aufgehoben

und die persönlichen Beiträge des Beschwerdeführers für die Jahre 2017 und 2018

werden auf den Mindestbeitrag herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5 .

Da es um den Erlass von Abgaben im Sinne von Art. 83 lit . m BGG geht, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Gerügt werden kann nach Art. 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten.

Die Fristen stehen während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstKreyenbühl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.